

Wem gehört der menschliche Körper?

Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile

Bearbeitet von
Thomas Pothast, Beate Herrmann, Uta Müller

1. Auflage 2010. Taschenbuch. 397 S. Paperback
ISBN 978 3 89785 671 4
Format (B x L): 15,4 x 23,3 cm

[Weitere Fachgebiete > Philosophie, Wissenschaftstheorie, Informationswissenschaft > Metaphysik, Ontologie > Ethik, Moralphilosophie](#)

Zu [Inhaltsverzeichnis](#)

schnell und portofrei erhältlich bei


DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

THOMAS POTTHAST/BEATE HERRMANN/
UTA MÜLLER (HRSG.)

Wem gehört der menschliche Körper?

Ethische, rechtliche und soziale Aspekte
der Kommerzialisierung des menschlichen
Körpers und seiner Teile

mentis
PADERBORN

Gedruckt mit Unterstützung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF)

Einbandabbildung: © Roman Dekan, fotolia.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Gedruckt auf umweltfreundlichem, chlorfrei gebleichtem
und alterungsbeständigem Papier  ISO 9706

© 2010 mentis Verlag GmbH
Schulze-Delitzsch-Straße 19, D-33100 Paderborn
www.mentis.de

Alle Rechte vorbehalten. Dieses Werk sowie einzelne Teile desselben sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zulässigen Fällen ist ohne vorherige Zustimmung des Verlages nicht zulässig.

Printed in Germany
Einbandgestaltung: Anne Nitsche, Dülmen (www.junit-netzwerk.de)
Satz und Druck: Druckhaus Plöger, Borcheln
ISBN 978-3-89785-671-4

Thomas Pothast, Beate Herrmann, Uta Müller

Einleitung: Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile

Problemstellung: Kommerzialisierung und normative Verfügbarkeit des menschlichen Körpers

Die »Ressource Mensch« wird zunehmend zum Gegenstand medizinischer, wissenschaftlicher und zugleich wirtschaftlicher Interessen. Dieser Prozess ist nicht ohne Einspruch geblieben: Die Norm der Nichtkommerzialisierung des menschlichen Körpers wurde inzwischen in einer Vielzahl von supranationalen Dokumenten verankert. So proklamiert die EU Grundwerte-Charta als Teil einer zukünftigen Europäischen Verfassung in Art. 3 das Recht auf körperliche und geistige Unversehrtheit. Ausdrücklich wird ein Verbot festgeschrieben, »den menschlichen Körper und Teile davon als solche zur Erzielung von Gewinnen zu nutzen«.¹ Die Weltgesundheitsorganisation WHO schreibt in den *Guiding Principles on Organ Transplantation* von 1990 im fünften Leitprinzip Folgendes fest: *The human body and its parts cannot be the subject of commercial transactions. Accordingly, giving or receiving payment (including other compensation or reward) for organs should be prohibited*.²

Dennoch werden Körpersubstanzen wie Haare oder Blut – und eben zunehmend auch Organe wie Herz und Nieren – längst als marktförmige Waren behandelt. Dieser faktischen Unterminierung des Kommerzialisierungsverbots entspricht auf normativer Ebene eine erhebliche Unsicherheit bezüglich der Reichweite, der Grenzen und (vor allem der Tragfähigkeit) der Begründungen eines solchen Verbots. Denn mit der *faktischen* Verfügung und der zunehmenden biotechnischen Verfügbarkeit des menschlichen Körpers wird auch dessen *normative* Unverfügbarkeit in Frage gestellt. Welche

1 Deutscher Bundestag, *Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 29. Oktober 2004 über eine Verfassung für Europa*, S. 194. Im Verfassungsentwurf ist dies dann Artikel II-63.

2 World Health Organization: *Guiding principles on human organ transplantation*.

Gründe stehen hinter dem Kommerzialisierungsverbot des menschlichen Körpers und welchen Bestand haben diese Gründe angesichts der Hoffnungen und Heilserwartungen, die sich mit der medizinischen und biotechnischen Nutzung von Körpersubstanzen und Organen verbinden?³

Eine angemessene Auseinandersetzung mit den verschiedenen Dimensionen des Themas erfordert zunächst einige begriffliche Klärungen. So stellt sich zunächst die Frage, unter welchen Bedingungen überhaupt von einer Kommerzialisierung des menschlichen Körpers gesprochen werden kann. Unter dieser Kommerzialisierung versteht man allgemein die Nutzung des menschlichen Körpers oder von dessen Teilen in Kauf, Verkauf und Handel zum Zweck des Gewinns. Wie aber lassen sich verschiedene Formen der monetären Vergütung von Körpersubstanzen normativ angemessen fassen: Ist eine Unterscheidung zwischen einer »Aufwandsentschädigung« und dem »Kaufpreis«, beispielsweise für eine Niere, möglich? Wie können verschiedene gesundheitliche Risiken infolge körperlicher »Dienstleistungen« in den Rahmen einer konsistenten normativen Bewertung gestellt werden? Warum darf dem Bergarbeiter für seine gesundheitsschädigende Arbeit eine Gefahrenzulage, dem (Lebend-)Nierenspender jedoch nicht einmal ein »Honorar« für seinen Beitrag zur solidarischen Gesellschaft gezahlt werden?⁴ Worin unterscheidet sich die Körperkommerzialisierung mittels eines Vertrags, den ein Profisportler mit seinem Verein hinsichtlich der Nutzung bestimmter körperlicher Fähigkeiten schließt, von dem einer vertraglich geregelten Leihmutterchaft (»Vertragsmutter«)?⁵

Eine normative Bestimmung von Grenzen und Reichweite der Kommerzialisierung des menschlichen Körpers setzt notwendig eine Auseinandersetzung mit der Frage voraus, wie sich die Verfügung des Individuums zum Verfügbaren verhält: Wie ist das Verhältnis zwischen einer Person und ihrem Körper zu denken? Welchen Status nimmt der menschliche Körper innerhalb der Dichotomie von verfügbarer Sache und unverfügbarer Person ein?⁶

Der Körper des Menschen besitzt qua seiner Leiblichkeit eine Sinnstruktur, die ihn über Zwecke und Ver zweckung erhebt. Diese Sinnstruktur besteht darin, dass nur durch, mit und in seinem Leib der Mensch weiterleben, sich Handlungsziele setzen und kommunizieren kann. Gleichzeitig

3 Vgl. u.a die neueren Publikationen von Taupitz, *Kommerzialisierung des menschlichen Körpers*, und Steineck/Döring, *Kultur und Bioethik*.

4 Vgl. hierzu z. B. Breyer: *Möglichkeiten und Grenzen des Marktes im Gesundheitswesen*.

5 Vgl. hierzu Arneson: *Commodification and Commercial Surrogacy*; Anderson, *Is Women's Labor a Commodity?*; einen Überblick über die deutschsprachige Debatte bieten: Pichlhofer/ Groß/ Henke, *Medizinische, rechtliche und soziokulturelle Aspekte der Eizellspende*.

6 Ausführlich hierzu Herrmann, *Der menschliche Körper zwischen Vermarktung und Unverfügbarkeit*.

haben Menschen einen Körper, den sie in instrumenteller Weise gemäß den eigenen Vorstellungen und Zwecken gebrauchen. Dies ist nicht zuletzt als Ausdruck ihrer Handlungsfreiheit zu begreifen, weshalb das Verhältnis von Körper und Person normativ nicht nur als Einheit, sondern immer auch als ein »Gegenüber« zu denken ist. Die Lebenswissenschaften beziehen sich auf den menschlichen Körper unter beiden Aspekten: als Konstituens der Person einerseits und im Rahmen eines methodischen Materialismus andererseits, der den menschlichen Körper (in Teilen) als »biologisches Material« und – beispielsweise auch über patentrechtliche Regelungen – als marktförmiges Gut betrachtet.

Es ist die bereits erwähnte Sonderstellung des menschlichen Körpers (zwischen »Sache« und »Person«), die auch das Recht vor Herausforderungen stellt, so etwa Fragen nach der Rechtsnatur menschlicher Körpersubstanzen: Ist der menschliche Körper bzw. sind seine Teile dem Sachen- oder dem Persönlichkeitsrecht zuzuordnen? Was sind die normativen Grundlagen für Entgeltverbote? Kann man Eigentum an Körperteilen erwerben?

Ethische Positionen, mittels derer die Unverfügbarkeit des menschlichen Körpers und damit auch dessen Nichtkommerzialisierbarkeit begründet wird, beziehen sich zumeist auf das deontologische Prinzip der Menschenwürde, welches sich in der dritten Formulierung von Kants Kategorischem Imperativ konkretisiert, wonach das Dasein des Menschen einen absoluten Wert hat und der Mensch Zweck an sich selbst ist, weshalb er »jederzeit zugleich als Zweck, niemals bloß als Mittel« (zu betrachten und) gebrauchen ist.⁷ Aus diesem Prinzip wird die Unverfügbarkeit der menschlichen Person und mit ihr des menschlichen Körpers abgeleitet. Die Annahme des Menschen als absoluter Wert beruht auf der grundlegenden Differenz zwischen unverfügbarer Person und verfügbarer Sache: Der Wert der Person hat gerade kein Äquivalent in anderen Werten, er ist nicht tauschbar und somit nicht »kommodifizierbar«.⁸

In Frage steht nun, was aus diesem Prinzip, welches auch in Rechtssetzung und -interpretation wirkungsmächtig ist, für die Kommerzialisierung des menschlichen Körpers und seiner Teile folgt. Das kantische Instrumentalisierungsverbot schließt nicht aus, dass Menschen sich *auch* zum Mittel machen, eine Teilinstrumentalisierung der Person ist möglich, wobei hier die Zustimmungsbedürftigkeit des Betroffenen zu unterstellen ist. Eine Ethik der Selbstverfügung muss die Frage beantworten, welche Aspekte der Körperlichkeit aufgrund welcher normativen Überlegungen der Kommodifizierung entzogen werden sollen. Gegen deontologische Argumente einer Ver-

⁷ Kant, *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten*, S. 55 [429, 32-35].

⁸ Munzer, Kant and Property Rights in Body Parts.

függungsbeschränkung und zugunsten einer, mehr oder minder weit reichenden, legitimierbaren Kommerzialisierung des menschlichen Körpers wird insbesondere von libertären Theoretikern das Argument eines Rechts auf individuelle Selbstbestimmung ins Feld geführt. Danach ist es Ausdruck der Achtung der Person, dem Einzelnen weitgehend unbeschränkte Verfügungsgewalt über seinen Körper einzuräumen.⁹ Zu fragen ist hier, in welchem Verhältnis finanzielle Anreize zur notwendigen Freiwilligkeit einer Verfügung über den eigenen Körper stehen. So könnte die Entgeltlichkeit die Freiwilligkeit der Entscheidung eines Spenders grundsätzlich ausschließen. Wie verhält es sich etwa in Situationen, in denen Betroffene sich unter Zwang, beispielsweise bedingt durch finanzielle Notlagen, entschließen, ein Organ zu verkaufen? Ist es legitim, Handlungsoptionen zu beschränken, wenn diese die Grundlagen autonomer Handlungsfähigkeit – die körperliche Unversehrtheit ist sicher ein solches Gut – bedrohen?

Kontext: Die Tübinger Klausurwoche zum Thema »Körperkommerzialisierung«

Im Spektrum von Begründungen, Grenzen und Reichweiten des Kommerzialisierungsverbots des menschlichen Körpers verknüpfen sich Aspekte der Philosophie, hier insbesondere der Anthropologie und der Ethik, der Rechtswissenschaft sowie kultur- und medizinhistorische und soziologische Fragestellungen. Ethische Urteilsbildung muss dabei immer unter Einbeziehung des medizinischen Sachstandes sowie der relevanten rechtlichen, sozialen und kulturellen Rahmenbedingungen erfolgen.¹⁰ Der vorliegende Sammelband dokumentiert Beiträge von VertreterInnen aus diesen Fachdisziplinen, die die genannten Fragen gemeinsam sowohl in ihren wissenschaftlich theoretischen Aspekten als auch in ihrer gesellschaftlichen Relevanz und Brisanz erarbeitet und diskutiert haben. Dies geschah im Rahmen einer vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) geförderten »Klausurwoche auf dem Gebiet der ethischen, rechtlichen und sozialen Aspekte der modernen Lebenswissenschaften und der Biotechnologie«.

Die Veranstaltung »Der menschliche Körper zwischen Vermarktung und Unverfügbarkeit. Ethische, rechtliche und soziale Aspekte der Kommerzia-

⁹ Vgl. z. B. bereits Andrews, *My Body, my Property*; aus rechtlicher und rechtsethischer Perspektive Gutmann/ Schroth, *Organlebenspende in Europa*.

¹⁰ Vgl. hierzu Engels, *Ethik in den Wissenschaften – Das Programm des Interfakultären Zentrums für Ethik in den Wissenschaften der Universität Tübingen*; Pothast, *Bioethik als inter- und transdisziplinäre Unternehmung*.